

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Juni 2011

Nr. 2011/1442

Gemeinde Mümliswil-Ramiswil: Ausbau Elektrizitätsversorgung Follen-Schinboden-Bremgarten, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Elektra Mümliswil-Ramiswil ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Kosten von 625'000 Franken des Projektes zum Ausbau der Elektrizitätsversorgung der Berghöfe im Gebiet Follen-Schinboden-Bremgarten.

2. Erwägungen

Die Elektrizitätsversorgung der Berghöfe im Gebiet Follen-Schinboden-Bremgarten ist seit einigen Jahren sanierungsbedürftig. Insbesondere die unterhaltsintensive Hochspannungsleitung ab Ramiswil und die lange Niederspannungsfreileitung zum Hof Bremgarten (Gemeinde Laupersdorf) sind ungenügend und störungsanfällig. Der Spannungsabfall bei den Höfen Bremgarten und Follen liegt über der tolerierbaren Grenze von 10 %.

Die Elektragenossenschaft Mümliswil-Ramiswil, beabsichtigt deshalb, diese Anlagen auszubauen und die Freileitungen zu verkabeln. Die Kosten für zwei neue Trafostationen, 2.2 km Kabelleitung 16 kV und 0.7 km Kabelleitung 0.4 kV sowie 3.15 km Freileitungsabbruch sind auf 625'000 Franken veranschlagt. Davon sind gestützt auf das landwirtschaftliche Interesse 450'000 Franken beitragsberechtigt.

Mit der vorgesehenen Verkabelung und Verstärkung können die ungenügenden Spannungsverhältnisse und die Versorgungssicherheit für drei Landwirtschaftsbetriebe wesentlich verbessert werden. Zudem wird mit dem Abbruch der Freileitungen das Landschaftsbild weniger beeinträchtigt. Das Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI) hat das Vorhaben, gestützt auf eine Vernehmlassung bei den involvierten Amtsstellen, mit Plangenehmigungsverfügung vom 26. Mai 2011, mit den Auflagen und Bedingungen, genehmigt.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 450'000 Franken einen pauschalen Kantonsbeitrag von 81'000 Franken (18 %) zuzusichern. Das Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, hat einen pauschalen Bundesbeitrag von 90'000 Franken (20 %) in Aussicht gestellt.

Die Arbeiten werden an die am günstigsten offerierenden Firmen Rohn AG, Subingen (Netzbauarbeiten) und Paul Flury AG, Mümliswil (Grabarbeiten), vergeben.

3. Beschluss

Gestützt auf § 8 ff des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über das Bodenverbesserungswesen (BGS 923.12):

2

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Auflagen und Bedingungen gemäss Plangenehmigungsverfügung des ESTI vom 26. Mai 2011 sind bei der Bauausführung einzuhalten.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 450'000 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 81'000 Franken zugesichert.
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2011 gewährt.
- 3.5 Die Elektra Mümliswil-Ramiswil hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerhaltungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.6 Die Dauer der Rückerstattungsfrist ist auf 20 Jahre festgelegt. Sie beginnt am 1. Oktober 2011.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft (3; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Solithurnische Gebäudeversicherung
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Raumplanung
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, Postfach, 4717 Mümliswil
Elektra Mümliswil-Ramiswil, Präsident Kurt Walter, 4717 Mümliswil

Staatskanzlei, **Publikation Amtsblatt:**

„Das Projekt Ausbau Elektrizitätsversorgung Follen-Schinboden-Bremgarten in der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil wird genehmigt.

Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“